



# Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz

Mit Unterstützung von



International  
Disability  
Alliance



International  
Commission  
of Jurists



UNITED NATIONS  
**HUMAN RIGHTS**  
**SPECIAL PROCEDURES**

SPECIAL RAPPORTEURS, INDEPENDENT EXPERTS & WORKING GROUPS



Internationale Grundsätze  
und Leitlinien für den Zugang von  
Menschen mit Behinderungen  
zur Justiz

# VORWORT DER HOHEN KOMMISSARIN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR MENSCHENRECHTE

Menschen mit Behinderungen nehmen in der Tätigkeit meines Amtes unter anderem deswegen eine zentrale Stellung ein, weil sie zu denen gehören, die am weitesten zurückgelassen werden. Schon viel zu lange werden sie ignoriert, vernachlässigt und missverstanden und werden ihnen ihre Rechte schlichtweg verwehrt. Nach wie vor werden sie im Gesetz und in der Praxis diskriminiert, und dem Justizsystem kommt eine entscheidende Rolle dabei zu, solche Negativerfahrungen, insbesondere wenn sie auf unfaire Gesetze zurückgehen, zu verhindern und gegebenenfalls für wirksame Wiedergutmachung zu sorgen.

Der garantierte Zugang zur Justiz ist unverzichtbar für ein demokratisches, rechtsstaatliches Staatswesen und die Bekämpfung von Ungleichheit und Ausgrenzung. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen gibt seit seiner Annahme einen Weg vor, auf dem die Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage des Menschenrechtsmodells von Behinderung zu erreichen ist. Die unter der Leitung der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, erarbeiteten Internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz sind fest in dem Übereinkommen verwurzelt. Ich begrüße sie als erstes Instrument dieser Art, das eine umfassende und praktische Anleitung bietet, wie Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen der Zugang zur Justiz gewährleistet werden kann.

Die Grundsätze und Leitlinien werden Akteuren im Justizwesen, Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, dabei nützlich sein, Sensibilisierungsaktivitäten und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu verstärken und vermehrt entsprechende Vorkehrungen bereitzustellen und so die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre stärkere Vertretung in und Teilnahme an Verfahren zu gewährleisten. Darüber hinaus bieten sie einen Rahmen für die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlicher Funktion im Justizwesen, beispielsweise als haupt- und ehrenamtliche Richterinnen und Richter und Zeuginnen und Zeugen. Dies ist Ausdruck des demokratischen Imperativs, alle Facetten der Gesellschaft einzubeziehen und widerzuspiegeln – mit anderen Worten, die Gesellschaft zu gestalten, in der wir leben. Die Grundsätze und Leitlinien sind ein unerlässlicher Beitrag zur Verwirklichung von Gerechtigkeit für alle.



**Michelle Bachelet**

*Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen  
für Menschenrechte*

# VORWORT VON JUAN MANUEL FERNÁNDEZ MARTÍNEZ

Rechtsstaatlichkeit – der Zustand also, in dem Mensch und Staat dem Primat des Rechts und seiner Verfahren unterliegen –, ist der Grundstein jeder Demokratie. Sie allein reicht jedoch nicht aus, um den Fortbestand einer Demokratie zu sichern. Bei der Ausgestaltung einer Rechtsordnung sind die Menschenrechte streng zu achten. Diese Rechte haben sich im Lauf der Geschichte demokratischer Nationen aus einer Reihe von Grundrechten entwickelt, die das Fundament eines friedlichen, inklusiven und gleichberechtigten Zusammenlebens bilden.

Zwei dieser Grundsätze ragen heraus: die Gleichheit aller Menschen und die absolute Achtung der Menschenwürde ungeachtet der persönlichen, familiären oder sozialen Umstände. Gleichheit bedeutet Gleichheit vor dem Gesetz ohne Diskriminierung aufgrund des Alters, der Geburt, der „Rasse“, einer Behinderung, des Geschlechts, der Religion, der Anschauung oder anderer persönlicher oder sozialer Bedingungen oder Umstände. Die Menschenwürde wird in demokratischen Rechtssystemen als eine dem Menschen innewohnende Eigenschaft angesehen, aus der sich die Grundrechte herleiten, die ebenso wie die freie Entwicklung der Persönlichkeit des Menschen unverletzlich und unveräußerlich sind, gerade weil sie grundlegend sind.

Mit der Formulierung dieser Grundsätze ist es jedoch nicht getan. Die Menschenrechte können nicht auf die bloße Äußerung guter Absichten oder auf Rhetorik ohne jede praktische Wirkung reduziert werden. Echtes demokratisches Zusammenleben ist von der Achtung der Gleichheit und Würde aller

Menschen getragen und erfordert aktive Maßnahmen seitens der öffentlichen Gewalten. In der Rechtsordnung müssen die unverzichtbaren Mindestgrundsätze für die Regulierung der Grundrechte in absoluter Klarheit festgelegt und von Maßnahmen begleitet sein, die die ihrer vollen Verwirklichung entgegenstehenden Hindernisse beseitigen und die Gleichheit aller Menschen fördern.

Die Internationalen Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, deren Vorwort zu verfassen mir eine Ehre ist, sind das Ergebnis der enormen Arbeit, die die Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen in den letzten Jahren im Hinblick auf dieses grundlegende Recht auf Zugang zur Justiz geleistet haben.

Wie eingangs erwähnt, gibt es ohne die Achtung der Rechtsstaatlichkeit keine Demokratie; noch wird das Recht wirklich geachtet, wenn keine rechtsprechende Gewalt seine Einhaltung garantiert. Dieser obliegt es, die Gleichheit aller Menschen zu fördern und insbesondere das Recht jeder Person auf Zugang zur Justiz gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten. Die richterliche Unparteilichkeit bei der Beilegung von Konflikten darf nicht mit einer distanzierten und gefühllosen Neutralität gegenüber der sozialen Realität verwechselt werden, da diese Realität als Auslegungskriterium bei der Anwendung von Rechtsvorschriften dient. Als Richterinnen und Richter garantieren wir die Einhaltung der Rechtsvorschriften und damit die Realität des demokratischen Zusammenlebens. Wir

sind in letzter Instanz auch die Garanten der Menschenrechte. Bei der Auslegung und Durchsetzung des Rechts ist es möglich und notwendig, mit den anderen Staatsgewalten in Dialog zu treten und die Gründe zu benennen, die bestimmte Änderungen an den Rechtsvorschriften rechtfertigen.

Aus Platzgründen lassen sich hier die in den letzten Jahren von den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen geförderten Initiativen nicht alle zusammenfassen. Dennoch möchte ich betonen, dass die volle Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen dadurch einen entscheidenden Impuls erhalten hat. Das Recht auf Anerkennung der Rechts- und Handlungsfähigkeit ist in Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geregelt – unbeschadet der Unterstützungsmaßnahmen, die für die

Ausübung dieser Rechts- und Handlungsfähigkeit erforderlich sind. Der dadurch gesetzte Impuls hat in eine Reihe von Rechtsordnungen Eingang gefunden.

Die Achtung der Rechte aller Menschen, auch derjenigen mit Behinderungen, ihre volle Gleichstellung und der Schutz ihrer Menschenwürde lassen erkennen, was für eine Gesellschaft wir sind und wohin wir uns entwickeln.



**Juan Manuel Fernández Martínez**  
Mitglied des Generalrats der  
rechtsprechenden Gewalt  
Spaniens

# HINTERGRUND

Im November 2018 veranstaltete die Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas Aguilar, gemeinsam mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und mit Unterstützung der Regierung Spaniens ein Sachverständigentreffen in Genf, um die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Rechts- und Handlungsfähigkeit und auf den Zugang zur Justiz zu erörtern. Anschließend gab die Sonderberichterstatterin eine Studie in Auftrag, um die maßgeblichen Grundsätze, Interventionen und Strategien zu ermitteln, die Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den wirksamen Zugang zur Justiz gewährleisten.

Am 21. Februar 2020 berief die Sonderberichterstatterin ein weiteres Sachverständigentreffen nach Genf ein, um die Notwendigkeit internationaler Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz zu erörtern, die die Staaten bei der Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet anleiten sollen.

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Sondergesandte des Generalsekretärs für Behindertenfragen und Barrierefreiheit waren eng in

diese Aktivitäten eingebunden und haben zur Erarbeitung der Internationalen Grundsätze und Leitlinien beigetragen. Organisationen von Menschen mit Behinderungen wurden während des gesamten Prozesses konsultiert und eingebunden.

Gemäß Resolution 73/177 der Generalversammlung wird der Generalsekretär der Versammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildlichen Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Rechtspflege vorlegen. Der Bericht (A/75/327) enthält die Empfehlung, in Konsultation mit Menschen mit Behinderungen internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang zur Justiz zu erarbeiten und so die Staaten bei ihren diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen. Die zur Erarbeitung dieser Leitlinien unternommenen Anstrengungen werden in dem Bericht anerkannt.

Die Internationale Juristenkommission, die International Disability Alliance und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen haben die Grundsätze und Leitlinien anerkannt.

# EINLEITUNG

Jeder Mensch soll gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf gleichen Schutz durch das Gesetz, auf eine faire Beilegung von Streitigkeiten, auf produktive Teilhabe und Gehör genießen. Die Staaten müssen allen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Justiz gewährleisten und zu diesem Zweck die erforderlichen materiellen, verfahrensbezogenen, altersgemäßen und geschlechtergerechten Vorkehrungen und entsprechende Unterstützung bereitstellen. Die Grundsätze und Leitlinien sollen Staaten und sonstigen Akteuren bei der Gestaltung, Entwicklung, Änderung und Umsetzung von Justizsystemen helfen, die allen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Justiz eröffnen, ungeachtet ihrer jeweiligen Rolle in dem Prozess und im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Artikel 12 und 13 des Übereinkommens stellen einen Paradigmenwechsel in der rechtlichen Anerkennung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen dar. Das Übereinkommen lehnt historisch verwurzelte Vorstellungen von Behinderung ab, die Menschen mit Behinderungen jeglicher Mittel berauben, ihren Willen und ihre Präferenzen geltend zu machen. Solche Vorstellungen haben in vielen Ländern effektiv dazu geführt, dass diese Menschen nicht gleichberechtigt mit anderen Zugang zur Justiz und zu Verfahrensgarantien haben. Zu den wichtigsten Bestimmungen des Artikels 12 betreffend die gleiche Anerkennung vor dem Recht und des Artikels 13 betreffend den Zugang zur Justiz zählen die Verpflichtungen der Staaten,

- a) anzuerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen;
- b) geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen,

die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen;

- c) sicherzustellen, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern, und dass diese Sicherungen auch gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden;
- d) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, zu gewährleisten, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Obwohl der Zugang zur Justiz für den Genuss und die Verwirklichung aller Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist, sehen sich Menschen mit Behinderungen vielen Barrieren gegenüber, die sie am mit anderen gleichberechtigten Zugang zur Justiz hindern. Dazu zählen Einschränkungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, die physische Unzugänglichkeit von Justizeinrichtungen wie Gerichten und Polizeistationen, ein Mangel an barrierefreien Transportmitteln für die Beförderung zu und von diesen Einrichtungen, Hindernisse beim Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Vertretung, ein Mangel an Informationen in barrierefreien Formaten, bevormundende oder negative Einstellungen, die die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an allen Phasen der Rechtspflege in Frage



stellen, und die mangelnde Schulung der im Justizwesen tätigen Fachkräfte. Im Justizsystem herrscht oft die Auffassung, dass Menschen mit Behinderungen des Schutzes eines rechtsstaatlichen Verfahrens, den alle anderen Bürgerinnen und Bürger erhalten, unwürdig sind, dass sie nicht davon profitieren können oder dass er ihnen sogar schaden könnte. Selbst Grundrechte wie das Aussageverweigerungsrecht und die Unschuldsvermutung können ihnen entweder unmittelbar rechtlich oder politisch oder mittelbar durch Gewohnheitsrecht oder in der Praxis verweigert werden. Dies birgt enorme Risiken, darunter falsche Geständnisse, Fehlurteile und rechtswidrige Freiheitsentziehung.

Justizsysteme spiegeln die Werte der Gesellschaft wider, in der sie verankert sind. Beim Kontakt zu Justiz und Polizei können Menschen aus verschiedensten Gründen individueller und systemischer Voreingenommenheit, Rassismus und struktureller Ungleichheit begegnen. In Anbetracht dessen, dass diese sich überschneidenden Faktoren nicht voneinander losgelöst, sondern nur als Ganzes angegangen werden können, zeigen die Grundsätze und Leitlinien deutlich den ungleichen Zugang zur Justiz auf, der die Folge von Voreingenommenheit, Stigmatisierung und mangelnden Kenntnissen von Justizbediensteten über Menschen mit Behinderungen ist. In Strafsachen können Fehlurteile gegen Beschuldigte und Angeklagte aufgrund von falschen Geständnissen, Fehlidentifizierung und Dienstvergehen ergehen, die die Folge von Zwang sowie fehlenden Informationen und mangelndem Verständnis von Menschen mit Behinderungen sein können. Zwar versichern Gerichtssäle und die in Gerichtsverfahren verwendete formelle und fachspezifische Sprache und die entsprechenden Abläufe ohnehin alle, die damit nicht vertraut sind, aber für Menschen mit Behinderungen ist diese Verunsicherung aufgrund physischer und anderer Barrieren noch größer. Manche

von ihnen verstehen oder kennen möglicherweise nicht die Folgen rechtlicher Schritte oder Maßnahmen und unterschätzen die Bedeutung raschen Handelns. Klägerinnen und Kläger oder Opfer mit Behinderungen laufen Gefahr, dass ihre Aussagen als nicht glaubwürdig erachtet werden, wodurch die Verantwortlichen für Straftaten gegen Menschen mit Behinderungen strafflos ausgehen. Aus diesem Grund sind die Grundsätze und Leitlinien so wichtig, um Menschen mit Behinderungen den wirksamen Zugang zur Justiz zu erleichtern.

Die Grundsätze und Leitlinien zielen nicht darauf ab, ein bestimmtes Justizsystem im Einzelnen zu beschreiben. Vielmehr sollen sie auf der Grundlage eines heute bestehenden Konsenses und der gesammelten Erfahrungen die allgemein als vorbildlich anerkannten Verfahrensweisen für die Garantie des diskriminierungsfreien, gleichberechtigten und gerechten Zugangs zur Justiz im Einklang mit Artikel 13 und anderen einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens darlegen. Bei der Anwendung der Grundsätze und Leitlinien sollten sich die Staaten der mehrfachen und intersektionellen Diskriminierung beim Zugang zur Justiz bewusst sein und dagegen angehen. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen ist es außerdem von entscheidender Bedeutung, dass die Staaten mit den Menschen mit Behinderungen und den sie repräsentierenden Organisationen enge Konsultationen führen und sie aktiv einbeziehen.

Die Individualrechte und die Verpflichtungen der Staaten, die hierin beschrieben sind, gelten in allen Gerichtsverfahren – zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen – ungeachtet der Gerichtsbarkeit oder des Streitbeilegungsverfahrens, sowie während Ermittlungen, bei Festnahmen und in anderen Vorverfahrensphasen und in den Phasen nach dem Gerichtsurteil, einschließlich bei der Bereitstellung von Rechtsbehelfen. Dementsprechend werden

die Grundsätze und Leitlinien unter anderem für die Gesetzgebung, die Politik, die Richterschaft, die Polizei und den Strafvollzug und für Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen von Nutzen sein. Je nach Sachverhalt finden sie auf alle Menschen Anwendung, die mittelbar oder unmittelbar an Gerichtsverfahren jeder Art teilnehmen, darunter auch uneingeschränkt auf Beschuldigte, Inhaftierte, Angeklagte, Klägerinnen und Kläger, Opfer, ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Justiz- und Polizeibedienstete sowie Zeuginnen und Zeugen.

Trotz der großen Vielfalt an rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und geografischen Bedingungen in der Welt können und sollen die Staaten ihre Gesetze, Regeln, Vorschriften, Leitlinien und Protokolle ebenso wie ihre Praxis und ihre Politik an diesen Grundsätzen und Leitlinien ausrichten. Dabei ist es weder Ziel der Grundsätze und Leitlinien, Innovation

auszuschließen – sofern diese Innovation mit dem Übereinkommen und den Grundsätzen und Leitlinien im Einklang steht und darauf abzielt, den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten –, noch sind sie so auszulegen, als schränken sie andere internationale, regionale oder innerstaatliche Rechtsvorschriften oder Standards ein, die geeigneter sind, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Zugang zur Justiz zu verwirklichen.

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen und ohne Diskriminierung darauf Anspruch, von den Standards zu profitieren, die in allen bisherigen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten enthalten sind und für die Justizsysteme, den Zugang zur Justiz und die Rechtspflege allgemein relevant sind. Einige dieser Standards sind am Ende dieses Dokuments angeführt.



**Catalina Devandas Aguilar**

*Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*



**Danlami Basharu**

*Vorsitzender des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*



**María Soledad Cisternas Reyes**

*Sondergesandte des Generalsekretärs für Behinderungsfragen und Barrierefreiheit*

# GLOSSAR

**Angemessene Vorkehrungen:** alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.<sup>1</sup>

**Ersetzende Entscheidungsfindung:** Situation, in der i) einer Person die Rechts- und Handlungsfähigkeit entzogen wird, selbst wenn dies nur für eine einzige Entscheidung geschieht, ii) eine rechtliche Vertretung nicht durch die betroffene Person selbst, sondern von jemand anderem (d. h. Vormunden, Verfahrenspflegerinnen oder -pflegern, Rechtsanwältinnen oder -anwälten oder Sachverständigen) ernannt wird und dies gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt oder iii) Entscheidungen einer Vertretung aufgrund dessen getroffen werden, was als objektives „Wohl“ der betroffenen Person erachtet wird, im Gegensatz zu einer Entscheidung, die auf dem Willen und den Präferenzen der betroffenen Person selbst beruht.<sup>2</sup>

**Ersthelfende:** Personen wie Polizeibedienstete, Gesundheitsfachkräfte in der Notversorgung oder Krisenhelferinnen und -helfer, die mit dafür verantwortlich sind, in einem Notfall oder einer Krise sofort vor Ort Hilfe zu leisten.

**Menschen mit Behinderungen repräsentierende Organisationen:** Organisationen, die von Menschen mit Behinderungen angeführt, geleitet und verwaltet werden. Ihr Gründungs-

ziel liegt hauptsächlich darin, gemeinsam für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu handeln, sich zu diesen Rechten zu äußern, sie zu fördern, für sie einzutreten und/oder sie zu verteidigen.<sup>3</sup>

**Mittelspersonen (auch „Unterstützungspersonen“ genannt):** Personen, die nach Bedarf mit Justizbediensteten und mit Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten, um in Gerichtsverfahren eine wirksame Kommunikation zu gewährleisten. Mittelspersonen helfen Menschen mit Behinderungen, Sachverhalte zu verstehen und aufgeklärte Entscheidungen zu treffen. Zu diesem Zweck stellen sie sicher, dass die Sachlage verständlich erklärt und behandelt wird und dass Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen und Unterstützung erhalten. Sie sind neutral, sprechen weder für Menschen mit Behinderungen noch für das Justizsystem und lenken oder beeinflussen nicht Entscheidungen oder Ergebnisse.

**Rechts- und Handlungsfähigkeit:** die Fähigkeit, sowohl Träger von Rechten als auch Akteur im Rahmen des Rechts zu sein. Als Träger von Rechten hat die jeweilige Person Anspruch auf den vollen Schutz ihrer Rechte durch das Rechtssystem. Als Akteur im Rahmen des Rechts ist sie befugt, Rechtsgeschäfte zu tätigen und Rechtsverhältnisse einzugehen, zu ändern und zu beenden.<sup>4</sup>

1 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 2.

2 Allgemeine Bemerkung Nr. 1, Ziff. 27.

3 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens, Ziff. 11.

4 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) betreffend die gleiche Anerkennung vor dem Recht, Ziff. 12.

**Überwachungsmechanismen:** Nationale Menschenrechtsinstitutionen, nationale Präventionsmechanismen und gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffene Organe, denen bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens eine besondere Rolle zukommt. Nach Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens sind Staaten außerdem verpflichtet, zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sicherzustellen, dass alle Leistungen, die Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden – einschließlich innerhalb des Justizsystems –, von unabhängigen Behörden wirksam überwacht werden.

**Universelles Design:** ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen, Hilfsmitteln und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können.<sup>5</sup>

**Verfahrensbezogene Vorkehrungen:** alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen im Kontext des Zugangs zur Justiz, die erforderlichenfalls vorgenommen werden, um die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen zu gewährleisten. Im Unterschied zu angemessenen Vorkehrungen sind verfahrensbezogene Vorkehrungen nicht durch das Konzept der „unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastung“ eingeschränkt.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 2.

---

<sup>6</sup> A/HRC/34/26, Ziff. 35.

# Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz

## Grundsatz 1

Alle Menschen mit Behinderungen besitzen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Daher darf niemandem aufgrund einer Behinderung der Zugang zur Justiz verweigert werden.

## Grundsatz 2

Einrichtungen und Dienste müssen allgemein und barrierefrei zugänglich sein, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

## Grundsatz 3

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen.

## Grundsatz 4

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf zeitnahen und barrierefreien Zugang zu rechtlichen Hinweisen und Informationen.

## Grundsatz 5

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf alle im Völkerrecht anerkannten materiellen und verfahrensbezogenen Garantien, und die Staaten müssen die erforderlichen Vorkehrungen bereitstellen, um ordnungsgemäße Verfahren zu gewährleisten.

## Grundsatz 6

Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand.

## Grundsatz 7

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Teilhabe an der Rechtspflege.

## Grundsatz 8

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Menschenrechtsverletzungen und Straftaten anzuzeigen und Gerichtsverfahren anzustrengen, sowie das Recht auf Ermittlungen in ihrem Fall und auf wirksame Rechtsbehelfe.

## Grundsatz 9

Wirksamen und robusten Überwachungsmechanismen kommt eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen zu.

## Grundsatz 10

Allen im Justizsystem arbeitenden Personen müssen Programme zur Schulung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Kontext des Zugangs zur Justiz, angeboten werden.

# Grundsatz 1

Alle Menschen mit Behinderungen besitzen Rechts- und Handlungsfähigkeit. Daher darf niemandem aufgrund einer Behinderung der Zugang zur Justiz verweigert werden

## LEITLINIEN

- 1.1 Die Staaten garantieren, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, und stellen bei Bedarf die Unterstützung und die Vorkehrungen bereit, die für die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit und den garantierten Zugang zur Justiz erforderlich sind.
- 1.2 Zu diesem Zweck werden die Staaten:
  - a) gewährleisten, dass allen Menschen mit Behinderungen Rechts- und Handlungsfähigkeit und das Recht zuerkannt werden, sie auszuüben;
  - b) die volle Fähigkeit und das uneingeschränkte Recht von Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an Verfahren aller Gerichte, Gerichtshöfe und sonstigen Streitentscheidungsgremien anerkennen und voraussetzen;
  - c) sicherstellen, dass Konstrukte wie „kognitive Unfähigkeit“ oder „geistige Unfähigkeit“, die etwa anhand von Bewertungen des funktionalen oder mentalen Status festgestellt werden, nicht dazu verwendet werden, das Recht einer Person auf Rechts- und Handlungsfähigkeit einzuschränken;
  - d) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren aufheben oder ändern, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen mittelbar oder unmittelbar einschränken, einschließlich solcher, die eine ersetzende Entscheidungsfindung zulassen und die die Handlungsfähigkeit einer Person daran knüpfen, dass sie „im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte“ ist, und auf diese Weise Menschen mit Behinderungen vom gleichberechtigten Zugang zur Justiz ausschließen;
  - e) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren aufheben oder ändern, die Lehren von der „Verhandlungsunfähigkeit“ festschreiben und umsetzen, durch die Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer Erfragung oder Feststellung ihrer Fähigkeit an der Teilnahme an Rechtsverfahren gehindert werden;
  - f) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren aufheben oder ändern, die Zeuginnen und Zeugen mit Behinderungen aufgrund von Beurteilungen ihrer Zeugnisfähigkeit in ihrer Zeugenaussage einschränken oder davon ausschließen;
  - g) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren aufheben oder ändern, die medizinische Fachkräfte befugen oder auf andere Weise ermächtigen, als einzige oder bevorzugte „Sachverständige“ über die Entscheidungs- und Zeugnisfähigkeit oder sonstige Fähigkeiten einer Person zu befinden oder sie zu beurteilen;
  - h) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren aufheben oder ändern, die Menschen



Foto: Christian Tasso, Projekt *Fifteen Percent*.

mit Behinderungen daran hindern, rechtliche Ansprüche geltend zu machen und einzufordern;

- i) ein einklagbares und durchsetzbares Recht auf die Bereitstellung der individuell bestimmten verfahrensbezogenen Vorkehrungen, einschließlich Unterstützung, zu schaffen, die erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen die wirksame Teilnahme an allen Verfahren vor Gerichten, Gerichtshöfen oder sonstigen Streitentscheidungsgremien zu ermöglichen;
- j) bei Bedarf Mittels- oder Unterstützungspersonen bereitstellen, um eine klare Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderungen und Gerichten, Gerichtshöfen und Polizei- und Vollzugsbehörden zu ermöglichen und Menschen mit Behinderungen so eine sichere, faire und wirksame Einbeziehung und die Möglichkeit zur vollen Teilnahme an Rechtsverfahren zu gewährleisten;
- k) sicherstellen, dass Menschen, denen die Rechts- und Handlungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck abgesprochen wurde, das Recht haben, dagegen Beschwerde einzulegen oder anderweitig eine Wiederherstellung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit einzufordern, und dass sie Zugang zu rechtlichem Beistand haben, um ihre Ansprüche geltend zu machen;
- l) alternative Justizmechanismen einrichten oder fördern, wie etwa die ausgleichsorientierte Justiz, alternative Streitbeilegungsmechanismen und kulturelle und soziale Justizformen und -foren, die Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen und ungeachtet irgendwelcher Konstrukte von Teilnahmefähigkeit zur Verfügung stehen;
- m) Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren, einschließlich gerichtlicher Verfügungen, aufheben oder ändern, die Beschuldigte mit Behinderungen aufgrund einer subjektiv wahrgenommenen Gefährlichkeit oder Betreuungsbedürftigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit der Freiheitsentziehung in einer Haftanstalt oder einer psychiatrischen oder anderen Einrichtung unterwerfen (manchmal als „Maßregelvollzug“ oder „Sicherungsverwahrung“ bezeichnet).

## Grundsatz 2

Einrichtungen und Dienste müssen allgemein und barrierefrei zugänglich sein, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz zu gewährleisten

### LEITLINIE

- 2.1 Um gleichberechtigten Zugang zur Justiz und Nichtdiskriminierung zu garantieren, müssen die Staaten sicherstellen, dass die in Rechtssystemen genutzten Einrichtungen und Dienste nach den Grundsätzen des universellen Designs gestaltet, entwickelt und bereitgestellt werden, und zu diesem Zweck zumindest
- a) durchsetzbare Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren erlassen und umsetzen, die die Barrierefreiheit aller im Justizsystem genutzten Einrichtungen und Dienste nach den Grundsätzen des universellen Designs garantieren, namentlich der
    - i) Gerichte, Polizeieinrichtungen, Vollzugsanstalten, Haft- und forensischen Einrichtungen, Räumlichkeiten für die Beratungen der Geschworenen sowie Richterinnen und Richter, Verwaltungsgebäude und sonstigen Einrichtungen dieser Art (einschließlich dort befindlicher Toiletten, Zellen, Büros, Eingänge, Aufzüge, Kantinen und Freizeitanlagen);
    - ii) Informations-, Kommunikations- und anderen Dienste, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und systemen;
  - b) die Barrierefreiheit aller im Justizsystem verwendeten Transportmittel gewährleisten;
  - c) für eine ausreichende Finanzierung sorgen, um das Justizsystem im Einklang mit den Grundsätzen des universellen Designs für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zu machen;
  - d) Verfahrensbezogene Vorkehrungen garantieren, wenn die Einrichtungen und Dienste den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur bestehenden physischen Umwelt, zu Transportmitteln und zu Information und Kommunikation nicht gewährleisten.

Foto: Christian Tasso, Projekt *Fifteen Percent*.





## Grundsatz 3

Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, haben das Recht auf angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen

### LEITLINIEN

- 3.1 Um Diskriminierung zu vermeiden und die wirksame und gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an allen Gerichtsverfahren zu garantieren, stellen die Staaten geschlechter- und altersgerechte sowie individuell angepasste verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen bereit. Dazu gehören alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen, die in einem bestimmten Fall erforderlich sind, darunter die Bereitstellung von Mittels- oder Unterstützungspersonen, verfahrensbezogene Anpassungen und Änderungen, Anpassungen des Umfelds und Kommunikationsunterstützung, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz zu gewährleisten. Die Vorkehrungen sollen so weit wie möglich vor Verfahrensbeginn getroffen werden.
- 3.2 Die Staaten gewährleisten ein breites Spektrum an verfahrensbezogenen Vorkehrungen und stellen zugleich sicher, dass bei deren Umsetzung die Rechte aller Parteien angemessen abgewogen und geachtet werden. Zu diesem Zweck werden sie unter anderem

#### Unabhängige Mittels- und Unterstützungspersonen

- a) Programme zur Bereitstellung unabhängiger Mittels- oder Unterstützungspersonen einrichten, finanzieren und umsetzen, die darin geschult sind, Verfahrensparteien und dem Justizsystem Kommunikationsunterstützung zu leisten, um die Notwendigkeit und Angemessenheit von Vorkehrungen und Unterstützung festzustellen und



Foto: Christian Tasso. Das Foto entstand im Rahmen des EU-Projekts *Bridging the Gap II* zur Förderung der Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und erscheint mit freundlicher Genehmigung der Internationalen und iberoamerikanischen Stiftung für Verwaltung und öffentliche Politik (FILAPP).

- die Kommunikation während des gesamten Verfahrens zu unterstützen;
- b) Programme zur Bereitstellung unabhängiger Mittels- oder Unterstützungspersonen im Einklang mit lokalen Verfahren und Gepflogenheiten und

dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konzipieren und umsetzen;

### Verfahrensbezogene Anpassungen und Änderungen

- c) Verfahren für Anhörungen festlegen, die die faire Behandlung und volle Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, im Verfahrensverlauf gewährleisten, darunter nach Bedarf
- i) die Anpassung der Räumlichkeiten;
  - ii) geeignete Warteräume;
  - iii) Verzicht auf Umhänge und Perücken;
  - iv) Anpassungen des Verfahrenstempos;
  - v) getrennte Eingänge und Wartebereiche oder Trennwände, um Menschen mit Behinderungen gegebenenfalls vor Begegnungen mit anderen Personen zu schützen und ihnen so körperliche oder seelische Unbill zu ersparen;
  - vi) unter geeigneten Umständen die Änderung der Vernehmungsmethode, etwa die Zulassung von Suggestivfragen, die Vermeidung mehrteiliger Fragen, Alternativen zu komplexen hypothetischen Fragen und die Einräumung von mehr Zeit für die Beantwortung, bei Bedarf das Einlegen von Pausen und die Verwendung einfacher Sprache;
  - vii) falls erforderlich, praktisch und möglich die Verwendung von Videoaufzeichnungen von Beweismitteln und Zeugenaussagen, die vor dem Verfahren angefertigt wurden, wenn dabei keine grundlegenden Rechte verletzt werden, etwa das Recht auf Gegenüberstellung mit Zeuginnen und Zeugen und auf deren Kreuzverhör;
- d) Menschen mit Behinderungen gestatten, auf Wunsch in allen Phasen des Verfahrens von Familienmitgliedern, Freunden oder anderen Personen begleitet zu werden, die sie emotional und seelisch unterstützen, ohne dabei jedoch die Rolle einer Mittels- oder Unterstützungsperson zu übernehmen;

### Kommunikationsunterstützung

- e) sicherstellen, dass die Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Klägerinnen und Kläger, Angeklagten sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei allen Prozessen im Justizsystem die erforderliche technische und sonstige Unterstützung erhalten, damit sie jede für ihre volle Teilnahme erforderliche Form von Kommunikation nutzen können, darunter
- i) unterstützende Hörsysteme und -geräte;
  - ii) offene, geschlossene oder Live-Untertitel und Decoder für geschlossene Untertitel sowie entsprechende Geräte;
  - iii) sprach-, text- und videogestützte Telekommunikationsprodukte;
  - iv) Videotext-Bildschirme;
  - v) computergestützte Live-Mitschrift;
  - vi) Bildschirmleseprogramme, Vergrößerungssoftware und optische Lesegeräte;
  - vii) Geräte, die die Tonspur von Fernsehprogrammen mittels Audio-Deskription und Zweikanalton wiedergeben können;
- f) die Kommunikation nicht nur durch Mittels- oder Unterstützungspersonen, sondern auch durch Dienste Dritter unterstützen, darunter
- i) Protokollführung;
  - ii) qualifizierte Gebärden- und Lautsprachdolmetschung;
  - iii) Telefonvermittlungsdienste;
  - iv) Dolmetschung für taktile Gebärdensprache;

- g) gewährleisten, dass die jeweiligen Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der Lage sind, effektiv, genau und unparteiisch zu dolmetschen, sowohl passiv (d. h. sie verstehen, was die jeweiligen Menschen mit Behinderungen sagen) als auch aktiv (d. h. sie können ihnen im Gegenzug Informationen verständlich machen), und dass sie dabei das erforderliche Fachvokabular (z. B. rechtliches oder medizinisches) verwenden und berufliche und ethische Standards einhalten;

#### Verfahrensbezogene Vorkehrungen für der Begehung von Straftaten Beschuldigte, Gefangene und Inhaftierte

---

- h) sicherstellen, dass Polizeibedienstete, Staatsanwältinnen und -anwälte und andere an Festnahmen und Ermittlungen in Strafsachen Beteiligte die Rechte von Menschen mit Behinderungen kennen, sich dessen bewusst sind, dass eine Person eine Behinderung haben könnte, und sich während einer Festnahme oder Ermittlung entsprechend verhalten;
- i) sicherstellen, dass unabhängige Dritte, etwa Rechtsanwältinnen und -anwälte oder andere Personen, bereitstehen, um Menschen mit Behinderungen auf die Polizeiwache zu begleiten und ihnen während des Ermittlungsprozesses beizustehen, etwa bei der Abnahme von Fingerabdrücken oder der Abgabe biologischer Proben, und dass Mittels- oder Unterstützungspersonen oder ähnliche Personen zur Verfügung stehen, um die Kommunikation zwischen Menschen mit Behinderungen und dem Polizei- und Gerichtspersonal zu erleichtern;
- j) Barrieren beseitigen, die Gefangene und Inhaftierte mit Behinderungen daran hindern oder davon abhalten, ihre Inhaftierung anzufechten und die

Bedingungen ihres Freiheitsentzugs zu verbessern, etwa durch die Anerkennung der Parteifähigkeit von Organisationen, die für Gefangenrechte eintreten oder Menschen mit Behinderungen repräsentieren, die Vereinfachung von Abläufen, die Verkürzung von Entscheidungsfristen und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe;

#### Beantragung und Angebot von Vorkehrungen

---

- k) Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien, Verfahren und Prozesse erlassen und umsetzen, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, verfahrensbezogene Vorkehrungen zu beantragen, einschließlich Änderungen von Rechtsverfahren und Unterstützung in solchen Verfahren, bei angemessenem Schutz ihrer Privatsphäre;
- l) sicherstellen, dass alle an einem Gerichtsverfahren Beteiligten während des gesamten Verfahrens darüber informiert sind, dass ihnen verfahrensbezogene Vorkehrungen zur Verfügung stehen, falls sie sie aufgrund einer Behinderung benötigen und wünschen;
- m) gewährleisten, dass ein Prozess zur Ermittlung des Bedarfs von Kindern mit Behinderungen an verfahrensbezogenen Vorkehrungen und zu deren Bereitstellung, einschließlich Kommunikationsunterstützung, besteht und dass diese Kinder unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstands und ihres Rechts auf Gehör bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

## Grundsatz 4

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf zeitnahen und barrierefreien Zugang zu rechtlichen Hinweisen und Informationen

### LEITLINIE

- 4.1 Um das Recht auf aktuelle und barrierefrei zugängliche Informationen zu garantieren, werden die Staaten
- a) durchsetzbare Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben und Leitlinien erlassen, die ein Recht auf zeitnahe Hinweise und Informationen zu allen Aspekten von Gerichtsverfahren vollständig anerkennen;
  - b) verschiedene Formen des Zugangs zu Informationen zum Justizsystem und -verfahren gewährleisten, darunter je nach Bedarf
    - i) Gebärdensprache;
    - ii) Video- und Audioanleitungen;
    - iii) telefonische Beratung und Vermittlung;
    - iv) barrierefreie Websites;
    - v) induktive, Funk- oder Infrarot-Höranlagen;
    - vi) Hörverstärker und Lesehilfen;
    - vii) geschlossene Untertitel;
    - viii) Braille-Schrift;
    - ix) leichte und einfache Sprache;
    - x) gestützte Kommunikation;
  - c) gewährleisten, dass alle Hinweise, die eine Antwort oder Handlung erfordern (z. B. Ladungen, Auskunftsanordnungen (subpoenas), schriftliche Anordnungen (writs), Verfügungen und Urteilssprüche), über barrierefreie Medien und Formate (wie den unter 1 b) aufgeführten) verfügbar sind;
  - d) sicherstellen, dass Hinweise und Informationen auf klare und verständliche Weise darüber informieren, wie bestimmte Verfahren ablaufen, was die betreffende Person zu erwarten hat und was von ihr erwartet wird, an wen sie sich wenden kann, um das Verfahren besser zu verstehen, und welche Rechte sie in dem Verfahren hat; dabei ist das entsprechende Statut oder die jeweilige Vorschrift, Politikvorgabe oder Leitlinie nicht lediglich wörtlich wiederzugeben, sondern beispielsweise in einfacher Sprache;
  - e) sicherstellen, dass Personen, die Hilfe benötigen, um Hinweise und Informationen zu verstehen, diese in Echtzeit erhalten, etwa durch die Bereitstellung von Dolmetschung, von Personen zum Führen oder Vorlesen, von Mittels- oder Unterstützungspersonen oder anderweitiger Unterstützung.



Foto: Christian Tasso. Das Foto entstand im Rahmen des EU-Projekts *Bridging the Gap II* zur Förderung der Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und erscheint mit freundlicher Genehmigung der Internationalen und iberamerikanischen Stiftung für Verwaltung und öffentliche Politik (FIIAPP).

## Grundsatz 5

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf alle im Völkerrecht anerkannten materiellen und verfahrensbezogenen Garantien, und die Staaten müssen die erforderlichen Vorkehrungen bereitstellen, um ordnungsgemäße Verfahren zu gewährleisten

### LEITLINIEN

- 5.1 Die Staaten gewährleisten, dass allen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle völkerrechtlich anerkannten materiellen und verfahrensbezogenen Garantien gewährt werden, gleichviel ob in Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich der Unschuldsvermutung und des Aussageverweigerungsrechts. Verfahrensbezogene Vorkehrungen müssen bei Bedarf allen Menschen mit Behinderungen, auch beschuldigten und angeklagten Personen, zur Verfügung stehen, wenn sie Hilfe benötigen, um an Ermittlungen und Gerichtsverfahren wirksam teilnehmen zu können.
- 5.2 Dementsprechend werden die Staaten
- a) sicherstellen, dass alle beschuldigten und angeklagten Personen mit Behinderungen als unschuldig gelten, solange ihre Schuld nicht gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist;
  - b) gewährleisten, dass beschuldigte oder angeklagte Personen mit Behinderungen barrierefreie und verständliche Informationen über ihre Rechte erhalten, auch über das Recht auf Verweigerung der Selbstbezeichnung;
  - c) gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen bei allen Begegnungen mit Erst Helfenden das Recht haben, vor Diskriminierung und jeglicher Gewaltanwendung oder Zwangsausübung aufgrund einer Behinderung – etwa aufgrund vermeintlicher Unterschiede im Verhalten oder in der Kommunikation – geschützt zu sein, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Unterstützung ohne Beteiligung und unabhängig von Polizei- oder sonstigem Rechtsvollzugspersonal;
  - d) gewährleisten, dass für Menschen mit Behinderungen zum Zeitpunkt ihrer Festnahme verfahrensbezogene Vorkehrungen bereitgestellt werden, einschließlich verfahrensbezogener Anpassungen und Kommunikationsunterstützung, und gegebenenfalls Deeskalationstechniken eingesetzt werden, um alle Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren einzuhalten und Polizeigewalt und -missbrauch zu verhindern;
  - e) Gesetze, Verordnungen, Leitlinien, Verfahren und Politikvorgaben ausarbeiten, erlassen und umsetzen, die Menschen mit Behinderungen in allen Phasen des Justizverfahrens davor schützen, aufgrund ihrer Behinderung ausgenutzt zu werden;



- f) sicherstellen, dass verfahrensbezogene Vorkehrungen, einschließlich Unterstützung, für eine wirksame Teilnahme von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen, damit sie gleichberechtigt mit anderen das Recht haben, selbst über ihre Verteidigung zu entscheiden;
- g) gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen auf ihr Ersuchen und auf der Grundlage ihrer freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, ungeachtet der Ergebnisse von Polizeimaßnahmen oder Gerichtsverfahren und unabhängig von einer Verständigung im Verfahren, einem Geständnis oder einem Schuldspruch gesundheitliche und psychosoziale Unterstützung erhalten.

# Grundsatz 6

## Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand

### LEITLINIEN

- 6.1 Um das Recht auf ein faires Verfahren zu garantieren, stellen die Staaten Kindern mit Behinderungen in allen Angelegenheiten und allen anderen Menschen mit Behinderungen in allen rechtlichen und gerichtlichen Verfahren, die Verletzungen der Menschenrechte oder Grundfreiheiten betreffen oder die diese Rechte oder Freiheiten, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit, Unversehrtheit, Eigentum, angemessenes Wohnen, Entscheidungsautonomie und Unversehrtheit der Familie, beeinträchtigen könnten, unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand bereit. Dieser rechtliche Beistand ist von kompetenten Personen zeitnah zu erbringen, damit Menschen mit Behinderungen an allen Gerichtsverfahren gleichberechtigt teilnehmen können.
- 6.2 Zu diesem Zweck werden die Staaten
- a) Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren erlassen und umsetzen, die das Recht auf rechtlichen Beistand in allen gerichtlichen und gerichtsähnlichen Verfahren gewähren, ungeachtet der Rolle der jeweiligen Menschen mit Behinderungen in dem Verfahren oder der möglichen Folgen oder Ergebnisse;
  - b) Programme zur Bereitstellung unentgeltlichen rechtlichen Beistands für Menschen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, die sich diesen Beistand nicht leisten können, einrichten, finanzieren und umsetzen, zumindest in nachstehenden Angelegenheiten:
    - i) Verlust des Lebens oder der Freiheit, unter anderem durch Freiheitsentziehung, Inhaftierung, Unterbringung in einer Einrichtung, zwangsweise oder unfreiwillige medizinische Behandlung (z. B. Sterilisierung) oder unfreiwillige Krankenhauseinweisung, Verlust der Rechts- und Handlungsfähigkeit (z. B. Vormundschaft) oder Verlust der Familienintegrität durch Verlust des Eltern- oder Sorgerechts;
    - ii) Verlust der Wohnung, der Unterkunft oder des Eigentums;
    - iii) jede andere Situation, in der Menschen mit Behinderungen bei der Kommunikation, dem Verstehen oder dem Verstandenwerden in einem Verfahren benachteiligt sein können, einschließlich in nicht mit Freiheitsstrafen belegten Strafsachen, Bagatelverfahren und Zivilsachen;
  - c) zusätzlich zu 2 b) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen unentgeltlichen rechtlichen Beistand zu nicht weniger günstigen Bedingungen wie für Menschen ohne Behinderungen sowie bei Bedarf mindestens auf individueller Grundlage als verfahrensbezogene Vorkehrung erhalten;
  - d) zusätzlich zu rechtlichem Beistand den Zugang zu Rechtsberatung gewährleisten, etwa über telefonische oder digitale Vermittlungsdienste, nicht-anwaltliche Dienstleistungen und Online-Rechtsberatung, bei Bedarf unter Nutzung unterstützender Technologie;
  - e) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien oder Verfahren aufheben oder ändern, die die Rechtsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einschränken, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen und zu instruieren;

- f) rechtlichen Beistand leicht zugänglich machen, indem sie alle administrativen, kommunikativen und physischen Barrieren ausräumen;
- g) gewährleisten, dass spezialisierte Dienste für Opfer (z. B. Stellen, die auf den Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt spezialisiert sind) für Menschen mit Behinderungen ebenso zugänglich sind;
- h) verfahrensbezogene Vorkehrungen wie die Bereitstellung von Dolmetschung, unterstützende Technologie und Mitteln und Unterstützungspersonen oder die für diese Vorkehrungen erforderlichen Ressourcen für Rechtsanwältinnen und -anwälte verfügbar machen, damit sie bei der Ausübung ihrer beruflichen Pflichten wirksam mit Klientinnen und Klienten, Zeuginnen und Zeugen und anderen Menschen mit Behinderungen kommunizieren können;
- i) die für Rechtsanwältinnen und -anwälte geltenden ethischen und anderen relevanten Vorschriften gegebenenfalls dahingehend ändern, dass sie verpflichtet werden, den Willen und die Präferenzen ihrer Klientinnen und Klienten mit Behinderungen zu achten und zu verteidigen und deren ausdrücklichen Weisungen Folge zu leisten; alle anderslautenden Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien oder Verfahren sollen aufgehoben oder geändert werden;
- j) alle Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren aufheben oder ändern, die eine ersetzende Entscheidungsfindung in Gerichtsverfahren vorschreiben, einschließlich derjenigen, die die Bestellung von Personen erlauben, die Entscheidungen gegen den Willen von Menschen mit Behinderungen treffen (z. B. Verfahrenspflegerinnen oder -pflegern, nahestehenden Personen (next friends) u. ä.), oder die das vermeintliche Wohl der Betroffenen und nicht deren eigenen Willen und Präferenzen als Entscheidungsgrundlage vorsehen;



Foto: Christian Tasso. Das Foto entstand im Rahmen des EU-Projekts *Bridging the Gap II* zur Förderung der Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und erscheint mit freundlicher Genehmigung der Internationalen und iberamerikanischen Stiftung für Verwaltung und öffentliche Politik (FILAPP).

- k) allen Menschen mit Behinderungen, denen Gewalt zugefügt wurde, insbesondere Frauen und Mädchen, unentgeltlichen rechtlichen Beistand und Unterstützung bereitstellen, einschließlich professioneller Opferunterstützung, Rechtsberatung und Hilfe bei der Anzeige von Straftaten und der Anstrengung von Gerichtsverfahren.



## Grundsatz 7

Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Teilhabe an der Rechtspflege

### LEITLINIEN

- 7.1 Das Recht auf gleichberechtigten Zugang zur Justiz verlangt, dass Menschen mit Behinderungen Gelegenheit haben, unmittelbar an Rechtsprechungsprozessen teilzunehmen und sich gleichberechtigt mit anderen in verschiedenen Rollen an der Rechtspflege zu beteiligen. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen im Justizsystem ohne Diskriminierung die Richter-, Rechtsanwalts-, Staatsanwalts- oder Zeugenfunktion übernehmen sowie als ehrenamtliche Richterinnen und Richter, Sachverständige und Gerichtsbedienstete tätig sein können.
- 7.2 Zu diesem Zweck müssen Regierungen, Gesetzgebungsorgane und andere Behörden, einschließlich Justizräten und anderer unabhängiger Justiz-Lenkungsorgane und unabhängiger selbstverwalteter juristischer Berufsverbände, in ihrer jeweiligen Eigenschaft folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) Barrieren beseitigen, die Menschen mit Behinderungen daran hindern oder davon abhalten, im Justizsystem angesiedelte Berufe zu ergreifen, und zu diesem Zweck beispielsweise:
    - i) während der gesamten Dauer juristischer und justizbezogener Ausbildungsprogramme angemessene Vorkehrungen bereitstellen;
    - ii) während Zertifizierungs- und Zulassungsprüfungen und -verfahren angemessene Vorkehrungen bereitstellen;
    - iii) bei Anträgen auf Zulassung zu Rechtsberufen und bei Bewerbungen um Stellen im Justizsystem Fragen zu Gesundheit und Behinderung verbieten;
    - iv) gewährleisten, dass alle Einrichtungen und Strukturen im Justizsystem für Erwerbstätige mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.
  - b) alle Barrieren einschließlich Gesetzen beseitigen, die Menschen mit Behinderungen daran hindern, als haupt- oder ehrenamtliche Richterinnen oder Richter oder in einer anderen Funktion im Justizsystem tätig zu sein;
  - c) die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Behinderungen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewährleisten und ihnen dafür jede erforderliche Unterstützung und alle notwendigen angemessenen und verfahrensbezogenen Vorkehrungen bereitstellen;
  - d) enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen und sie repräsentierenden Organisationen führen und sie in alle Erörterungen und Entscheidungsprozesse in Rechtsfragen einbeziehen, beispielsweise durch ihre aktive Beteiligung an Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Ausschüssen für Urteilsrichtlinien und anderen Richtlinien- und Aufsichtsorganisationen;
  - e) aufgeschlüsselte Daten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Justizsystem erheben und bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für Politik-, Praxis- und Gesetzesreformen heranziehen, um den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

Foto: Christian Tasso, Projekt *Saharawi*.



## Grundsatz 8

Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Menschenrechtsverletzungen und Straftaten anzuzeigen und Gerichtsverfahren anzustrengen, sowie das Recht auf Ermittlungen in ihrem Fall und auf wirksame Rechtsbehelfe

### LEITLINIEN

- 8.1 Die Staaten müssen über barrierefreie, leicht zu benutzende, transparente und wirksame Mechanismen verfügen, über die Einzelpersonen Menschenrechtsverletzungen und Straftaten anzeigen können. Beschwerdeinstanzen und -gerichte müssen Rechtsbehelfe bereitstellen, die individuell zugeschnitten sind und Abhilfe und Wiedergutmachung umfassen können.
- 8.2 Zu diesem Zweck werden die Staaten

#### Beschwerdemechanismen

- a) Beschwerdemechanismen einrichten, beispielsweise Nationale Menschenrechtsinstitutionen, Tribunale und Verwaltungsorgane, die befugt sind, Beschwerden von Menschen mit Behinderungen und anderen, einschließlich wegen Diskriminierung aufgrund von Behinderung, zu behandeln und Abhilfemaßnahmen anzuordnen;
- b) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Strafanzeige erstatten können;
- c) sicherstellen, dass zivil- und strafrechtliche Beschwerdemechanismen barrierefrei zugänglich sind, etwa über Hotlines und elektronische Mittel;
- d) freiwillige alternative Streitbeilegungsmechanismen bereitstellen, darunter Schlichtung, Vermittlung, Schiedsverfahren und ausgleichsorientierte Justiz;
- e) gewährleisten, dass Beschwerdemechanismen und -untersuchungen geschlechtersensibel sind, um zu garantieren, dass Opfer geschlechtsspezifischer

- Gewalt fähig und willens sind, in Sicherheit Anzeige zu erstatten;
- f) sicherstellen, dass spezielle Schutzeinheiten (z. B. solche, die sich mit geschlechtsspezifischer Gewalt, Hasskriminalität und Kinder- und Menschenhandel befassen) für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind und auf ihre Bedürfnisse eingehen;
  - g) sicherstellen, dass die Mechanismen bei Bedarf und auf Wunsch Anonymität und Vertraulichkeit wahren;

#### Behandlung schwerer, systematischer, ausgedehnter oder gegen bestimmte Gruppen gerichteter Menschenrechtsverletzungen

- h) sicherstellen, dass Beschwerdesysteme und das Justizsystem in der Lage sind, entweder auf eine Beschwerde hin oder auf Eigeninitiative schwere, systematische, ausgedehnte und gegen bestimmte Gruppen gerichtete Menschenrechtsverletzungen festzustellen und darauf zu reagieren, etwa durch Sammelklagen, Popularklagen, öffentliche Untersuchungen und Strafverfolgungen;

#### Ermittlungen

- i) gewährleisten, dass alle Ermittlungspersonen einschließlich Polizeibediensteter die Rechte von Menschen mit Behinderungen kennen und im gesamten Ermittlungsverlauf darauf achten, dass verfahrensbezogene Vorkehrungen erforderlich sein könnten, wenn Menschen mit Behinderungen in Ermittlungen involviert sind;

- j) sicherstellen, dass im Bedarfsfall Mittels- oder Unterstützungspersonen oder andere geeignete Dritte herangezogen werden, um den Ermittlungsprozess zu unterstützen;
- k) sicherstellen, dass Polizeipersonal beim Umgang mit Opfern mit Behinderungen abwägt, ob ein Risiko besteht, dass diese Personen weiteren Straftaten zum Opfer fallen, und ob freiwillige Schutzmaßnahmen (wie ein sicherer Zufluchtsort) erforderlich sind;

### Rechtsbehelfe

- l) sicherstellen, dass diejenigen, die Menschen mit Behinderungen missbrauchen oder anderweitig misshandeln, strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls verurteilt oder anderen wirksamen Strafmaßnahmen unterzogen werden;
  - m) sicherstellen, dass es wirksame Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen gibt, einschließlich bei Verletzungen des Rechts auf Freiheit
- von Diskriminierung aufgrund von Behinderung und des Rechts auf Wiedergutmachung, Schadensersatz, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung. Diese Rechtsbehelfe sollen unter anderem
- i) durchsetzbar, individuell angepasst und auf die Bedürfnisse der jeweiligen Klägerinnen oder Kläger zugeschnitten sein;
  - ii) gewährleisten, dass die Opfer vor wiederholten Verletzungen ihrer Menschenrechte geschützt sind;
  - iii) der Schwere der Rechtsverletzung und den Umständen des Einzelfalls entsprechen;
  - iv) unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass Rehabilitationsmaßnahmen nur auf der Grundlage der freien Einwilligung der Betroffenen nach vorheriger Aufklärung erfolgen dürfen;
  - v) dem systemimmanenten Charakter von Menschenrechtsverletzungen begegnen.

Foto: Christian Tasso, Projekt *Fifteen Percent*.



## Grundsatz 9

Wirksamen und robusten Überwachungsmechanismen kommt eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Zugangs zur Justiz für Menschen mit Behinderungen zu

### LEITLINIEN

9.1 Die Staaten sind verpflichtet, unabhängige Strukturen für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihres gleichberechtigten Zugangs zur Justiz zu bestimmen. Um eine unabhängige Überwachung zu gewährleisten, statten die Staaten entweder bereits bestehende Überwachungsmechanismen mit den notwendigen Mandaten und Ressourcen aus oder sie schaffen bisher nicht vorhandene Mechanismen.

9.2 Daher sollen die Staaten:

- a) unabhängige Überwachungsmechanismen im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmen und zu diesem Zweck im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze) Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit einem Mandat zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens schaffen und unterhalten;
- b) die institutionelle, finanzielle und politische Unabhängigkeit aller Überwachungsmechanismen gewährleisten;
- c) den regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Überwachungsmechanismen fördern, um Herausforderungen zu ermitteln und Strategien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme umzusetzen;
- d) die produktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der sie



Foto: Christian Tasso, Projekt *Saharawi*.

- e) repräsentierenden Organisationen an der Ausgestaltung und Umsetzung unabhängiger Überwachungsmechanismen gewährleisten;
- e) ihnen das Mandat erteilen, die Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere derjenigen, denen die Freiheit entzogen ist und die in einer Einrichtung untergebracht sind, aktiv zu überwachen und Verletzungen dieser Rechte zu ermitteln;
- f) den unabhängigen Überwachungsmechanismen das Mandat erteilen, Daten zu Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Barrieren beim Zugang zur Justiz, zu erheben und zu veröffentlichen;
- g) ein Mandat für die Förderung des Bewusstseins für den menschenrechtsbasierten Ansatz zu Behinderung erteilen, Finanzmittel dafür bereitstellen und entsprechende Schulungsprogramme fördern.

# Grundsatz 10

Allen im Justizsystem arbeitenden Personen müssen Programme zur Schulung und Sensibilisierung auf dem Gebiet der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Kontext des Zugangs zur Justiz, angeboten werden

## LEITLINIEN

- 10.1 Die Staaten müssen Barrieren ausräumen, denen sich Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, indem sie allen im Justizbereich tätigen Personen, einschließlich Polizei- und Justizbediensteten, Anwältinnen und Anwälten, Gesundheitsfachkräften, forensischen Sachverständigen, Fachkräften in der Opferhilfe und der Sozialarbeit sowie in der Bewährungshilfe und im Straf- und Jugendvollzug tätigen Personals, Schulungsangebote zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen bereitstellen.
- 10.2 Zu diesem Zweck müssen Regierungen, Gesetzgebungsorgane und andere Behörden, einschließlich Justizräten und anderer unabhängiger Justiz-Lenkungsorgane und unabhängiger selbstverwalteter juristischer Berufsverbände, in ihrer jeweiligen Eigenschaft folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) Gesetze, Verordnungen, Politikvorgaben, Leitlinien und Verfahren erlassen und umsetzen, die eine rechtliche Verpflichtung für alle Personen mit einer Rolle im Justizsystem zur Teilnahme an menschenrechtsbasierten Schulungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur Bereitstellung von Vorkehrungen im Sinne der Leitlinie 10.2 j) begründen;
  - b) allen im Bereich der Rechtspflege tätigen Personen fortlaufend Schulungsangebote, einschließlich von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, bereitstellen;
  - c) sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und die sie repräsentierenden Organisationen an der Gestaltung und Durchführung aller in diesen Leitlinien genannten Schulungen mitwirken;
  - d) Schulungen überwachen und bewerten sowie die Mitwirkung und aktive Einbindung von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, an der Überwachung und Bewertung sicherstellen;
  - e) Sensibilisierungsstrategien durchführen, die auf dem Menschenrechtsmodell von Behinderung beruhende Schulungsprogramme und Medienkampagnen für alle im Bereich der Justiz, der Gesetzgebung, der Politik und des Rechtsvollzugs tätigen Personen umfassen und dem Ziel dienen, Vorurteile zu beseitigen und die Anerkennung von Rechten zu fördern;
  - f) für alle, die in der Rechtspflege tätig sind, insbesondere für das Personal der Polizei-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden, Schulungsmaterialien auf breiter Ebene verfügbar machen;
  - g) Polizeibedienstete, einschließlich Ersthelfender und Ermittlungspersonen, Personal von Staatsanwaltschaften und Justizbedienstete durch Schulungen mit bewährten Verfahren im Umgang mit Menschen mit Behinderungen vertraut

machen, so auch im Hinblick auf Reaktion, Verhalten und angemessene Vorkehrungen;

- h) Im Einklang mit Leitlinie 10.2 j) Leitlinien und Schulungen für Rechtsanwältinnen und -anwälte und Studierende der Rechtswissenschaft erarbeiten, finanzieren und durchführen, die die Rechte von Menschen mit Behinderungen und verfahrensbezogene Vorkehrungen behandeln;
- i) Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen Schulungsangebote und Zugang zu Informationen zu Rechten und Rechtsbehelfen, zur Einforderung von Abhilfe und zum Rechtsverfahren bereitstellen;
- j) sicherstellen, dass Schulungsprogramme umfassend sind und mindestens folgende Themen behandeln:
  - i) Faktoren oder Systemmerkmale, die zu Barrieren für Menschen mit Behinderungen führen können;
  - ii) Beseitigung von Barrieren beim Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz;
  - iii) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Menschenrechtsmodell von Behinderung;
  - iv) die Erkenntnis, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden, einschließlich der Bekämpfung schädlicher Stereotype und Vorurteile im Zusammenhang mit Geschlecht und Behinderung;
  - v) die Verpflichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen zu achten;
  - vi) Kommunikationsfähigkeit, darunter die Fähigkeit, zu erkennen, wann Fachkräfte für Kommunikationsunterstützung benötigt werden;
  - vii) Deeskalation von Situationen und Vermeidung von Gewaltanwendung;
  - viii) verfahrensbezogene Vorkehrungen;



Foto: Christian Tasso, Projekt *Fifteen Percent*.

- ix) angemessene Vorkehrungen;
- x) Bekämpfung von Behinderungsdiskriminierung und Überwindung von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen;
- xi) sexuelle, reproduktive und Familienrechte;
- xii) intersektionale Formen der Diskriminierung aufgrund von Behinderung und aus anderen Gründen, darunter biologisches Geschlecht, Geschlechtsidentität, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, „Rasse“, sexuelle Orientierung, Migrationsstatus, Zugehörigkeit zu Minderheiten oder benachteiligten Gruppen sowie Armut;
- xiii) Kenntnis und Verständnis des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten Zugang zu Informationen.

# WEITERFÜHRENDE LITERATUR

## Referenzdokumente und Standards zum Thema Behinderung

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) betreffend die gleiche Anerkennung vor dem Recht

\_\_\_\_\_ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2014) betreffend Zugänglichkeit.

\_\_\_\_\_ Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (2016) zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

\_\_\_\_\_ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018) zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung.

\_\_\_\_\_ Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2018) über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)

Flynn, Eilionóir, et al., Final Report: Access to Justice of Persons with Disabilities. Galway: Centre for Disability Law and Policy, National University of Ireland, Galway 2019.

G3ict (Global Initiative for Inclusive Information and Communication Technologies), Inclusive courts checklist, Atlanta, 2020.

Vereinte Nationen, Generalversammlung, Rights of persons with disabilities. 9. August 2016. A/71/314.

\_\_\_\_\_ Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen. 14. Juli 2017. A/72/133.

Vereinte Nationen, Menschenrechtsrat, Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities. 12. Januar 2016. A/HRC/31/62.

\_\_\_\_\_ Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities. 20. Dezember 2016. A/HRC/34/58.

\_\_\_\_\_ Bericht der Sonderberichterstatterin über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. 12. Dezember 2017. A/HRC/37/56.

\_\_\_\_\_ Recht auf Zugang zur Justiz gemäß Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. 27. Dezember 2017. A/HRC/37/25.

\_\_\_\_\_ Rights of persons with disabilities. 11. Januar 2019. A/HRC/40/54.

## Allgemeine Referenzdokumente und Standards betreffend den Zugang zur Justiz

### Verträge und Vertragsorgane

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), Artikel 5 und 6.

- Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Allgemeine Empfehlung Nr. 31 (2005) betreffend die Verhütung von rassistischer Diskriminierung bei der Strafrechtspflege und im Strafjustizsystem.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Artikel 2, 9, 14 und 26.

- Human Rights Committee, general comment No. 32 (2007) on the right to equality before courts and tribunals and to a fair trial.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), Artikel 2 und 15.

- Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Empfehlung Nr. 33 (2015) betreffend den Zugang von Frauen zur Justiz.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1985), Artikel 13 und 14.

- Committee against Torture, general comment No. 3 (2012) on the implementation of article 14.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Artikel 12, 23, 37 und 40

- Committee on the Rights of the Child, general comment No. 24 (2019) on children's rights in the child justice system.

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990), Artikel 16 bis 20.

Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006), Artikel 24.

### Andere Instrumente

Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft (1985).

Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch (1985).

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) (1985).

Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen (1988).

Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte (1990).

Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte (1990).

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln) (1990).

Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (1990).



Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System (1997).

Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung (2005).

Updated set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity (2005).

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (2007), Artikel 22 und 40.

Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) (2010).

Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen (2012).

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) (überarbeitete Fassung von 2015).

## Internationale Standards, die auf Situationen bewaffneter Konflikte anwendbar sind

Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (1949), Artikel 3 und 102-108.

Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949), Artikel 3, 5, 66 und 71.

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) (1977), Artikel 75 Absatz 4.

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (1977), Artikel 6.

Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Studie über humanitäres Völkergewohnheitsrecht, Regel 100 („Außer nach einem fairen Verfahren, das alle wesentlichen Rechtsgarantien bietet, darf niemand verurteilt oder mit Strafe belegt werden“) (2005).

## Regionale Menschenrechtsinstrumente

American Declaration of the Rights and Duties of Man (1948), articles II, XVIII und XXVI.

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), Artikel 6 und 13.

Amerikanische Menschenrechtskonvention (1969), Artikel 8 und 24-25.

Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (1981), Artikel 7 und 26.

Principles and Guidelines on the Right to a Fair Trial and Legal Assistance in Africa (2003).

Arabische Charta der Menschenrechte (2004), Artikel 11-19 und 23.

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (2012).

## **Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

[www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/SRDisabilities/Pages/SRDisabilitiesIndex.aspx](http://www.ohchr.org/EN/Issues/Disability/SRDisabilities/Pages/SRDisabilitiesIndex.aspx)  
[sr.disability@ohchr.org](mailto:sr.disability@ohchr.org)

## **Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

[www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx](http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/CRPDIndex.aspx)  
[crpd@ohchr.org](mailto:crpd@ohchr.org)

## **Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Behinderungsfragen und Barrierefreiheit**

[www.un.org/development/desa/disabilities/resources/special-envoy-of-the-secretary-general-on-disability-and-accessibility.html](http://www.un.org/development/desa/disabilities/resources/special-envoy-of-the-secretary-general-on-disability-and-accessibility.html)  
[se.disability.secretariat@gmail.com](mailto:se.disability.secretariat@gmail.com)

Deckblatt: Foto: Christian Tasso. Das Foto entstand im Rahmen des EU-Projekts Bridging the Gap II zur Förderung der Inklusion und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen und erscheint mit freundlicher Genehmigung der Internationalen und iberamerikanischen Stiftung für Verwaltung und öffentliche Politik (FIAPP).